



KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
Abteilung Klima
3003 Bern

23. November 2016

Klimapolitik der Schweiz nach 2020: Klimaübereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO₂-Gesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. September 2016 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Klimapolitik nach 2020 Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit und nimmt diese gerne wahr. Die Antworten finden Sie im beigefügten Fragebogen. Ergänzend dazu erlauben wir uns, folgende allgemeinen Bemerkungen vorzuschicken:

Der Bundesrat hat im Rahmen der Verhandlungen über das internationale Übereinkommen von Paris vorgängig angekündigt, dass die Schweiz bis 2030 die CO₂-Emissionen gegenüber 1990 um 50 % senken möchte. Die Erreichung des Ziels ausschliesslich über Massnahmen im Inland erachtet er als zu kostspielig, weshalb er das ambitionierte Ziel zusätzlich mit Kompensationen im Ausland erreichen will. Der Kanton Aargau unterstützt das Abkommen von Paris. Die Schweiz als zwar kleines aber hochindustrialisiertes Land soll seinen Beitrag dazu leisten, so wie dies bereits ein Grossteil der CO₂-emittierenden Länder mit der Ratifizierung des Abkommens signalisiert hat.

Mit der Revision des CO₂-Gesetzes sollen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um diese Zielsetzung zu erreichen. Wir stellen fest, dass bis 2030 erneut vor allem der Gebäudebereich einen grossen Teil zur Reduktion der Emissionen im Inland beitragen muss. Bereits seit 1990 leistet dieser Sektor den grössten Beitrag, während die Emissionen aus dem Verkehr und den übrigen Bereichen (unter anderem Landwirtschaft: Methan) seit 1990 sogar zugenommen haben.

Wegen den bisherigen bedeutenden Anstrengungen in der Industrie und im Gebäudebereich ist davon auszugehen, dass viele der kostengünstigen Reduktionspotenziale ("Low hanging fruit") inzwischen ausgeschöpft sind und die weiteren Bemühungen konzeptionell anspruchsvoller und kostspieliger werden. Gleichzeitig stellt der Regierungsrat fest, dass im Sektor Verkehr im Vergleich zu den anderen Sektoren erneut sehr pragmatische und tiefe Zielsetzungen gesetzt wurden. Der Regierungsrat ist somit nicht mit allen Punkten in der Vorlage einverstanden. Eine detaillierte Stellungnahme finden Sie als Beilage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Ausgefüllter Fragebogen

Kopie

- climate@bafu.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt



31. August 2016

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

Klimapolitik der Schweiz nach 2020:

Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO₂-Gesetzes

<u>Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage</u>	3
<u>Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz</u>	4
<u>Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)</u>	5
<u>Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem</u>	7
<u>Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020</u>	8
<u>Teil 6: Schlussfragen</u>	14

Allgemeine Angaben

Bitte ausfüllen:

Stellungnahme von: Kanton Aargau
Zuständige Stelle: Regierungsrat des Kantons Aargau
Datum: 23. November 2016
Kategorie: Kanton, kantonale Fachstelle

Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja Ja, teilweise Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

Bitte klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

Bitte klicken Sie hier, um anzugeben, in welchen Punkten Sie sich der anderen Stellungnahme nicht anschliessen möchten. Sie erleichtern uns damit die Auswertung.

Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO₂-Gesetzes) einverstanden?

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

- Der Regierungsrat unterstützt das **Abkommen von Paris**.
- Das **Verminderungsziel** von 50 % sowie die **Aufteilung von In- und Auslandkompensation** erachtet der Regierungsrat als sinnvoll. Die **Zwischenziele 2020–2030** sollen jedoch zwecks Flexibilitätssteigerung ersatzlos gestrichen werden.
- Nicht alle **Sektoren** haben gleich hohe **Reduktionsziele**. Der Regierungsrat beantragt im Sinne einer Gleichbehandlung eine Verschärfung der Ziele im Verkehrssektor zugunsten einer Lockerung der Reduktionsziele im Sektor Gebäude.
- Die **Verknüpfung der Emissionshandelssysteme** unterstützen wir.
- Die **CO₂-Abgabe** schafft Anreize zur Emissionsverminderung und ist verursachergerecht. Der Regierungsrat unterstützt deshalb die vorgeschlagene Erhöhung des maximalen Zuschlags.
- Die vorgeschlagene geänderte **Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung** für "nonEHS-Unternehmen" unterstützt der Regierungsrat und favorisiert die **Variante "Harmonisierung"**.
- Wir befürworten die **Befristung des Gebäudeprogramms** (Teilzweckbindung), lehnen ein generelles Verbot fossiler Heizungen jedoch ab.
- Die Teilzweckbindung zur Finanzierung des **Technologiefonds** ist wie vorgeschlagen aufzuheben. Der Regierungsrat befürwortet jedoch eine Weiterführung des Fonds aus der Bundeskasse.
- Wir befürworten die Weiterführung der Aktivitäten zur **Aus- und Weiterbildung**.
- Im Sinne einer einheitlichen Regelung der Sektoren erinnern wir daran, im **Sektor Landwirtschaft** gleich hohe Ziele wie in den anderen Sektoren (Gebäude, Industrie) anzupeilen.

Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

Erläuternder Bericht: Kapitel 3

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Der Kanton Aargau unterstützt das Abkommen von Paris. Die Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs ist wichtig und sinnvoll.

Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

Frage 3: Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 % bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 % im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO₂-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 3

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Der Regierungsrat erachtet die gesteckten Ziele zwar als ambitioniert, jedoch nicht als unrealistisch. Allerdings sind die Beiträge zur Zielerreichung der einzelnen Sektoren nicht gleich hoch: Der Sektor Gebäude hat bereits einen hohen Beitrag zur CO₂-Reduktion geleistet (Gebäude 2014: -30 % gegenüber 1990), während der CO₂-Ausstoss im Sektor Verkehr im gleichen Zeitraum sogar zugenommen hat. Im Verkehr werden auch in der Vorlage weiterhin verhältnismässig tiefe Reduktionsziele gefordert. Entsprechend beurteilt der Regierungsrat die Ziele als erreichbar, jedoch soll im Sektor Verkehr höhere und im Sektor Gebäude tiefere Emissionsziele gesetzt werden.

Zudem erachtet der Regierungsrat das Durchschnittsziel als wenig aussagekräftig: Es ist nicht realistisch, dass der Absenkpfad linear erfolgen wird. Vielmehr ist zu erwarten, dass heutige verschärfte Massnahmen erst einige Jahre später Wirkung zeigen. Entsprechend wird zwischen 2026 und 2030 bedeutend mehr CO₂ reduziert als zwischen 2021 und 2025. Das Hauptziel soll es sein, das Gesamtreduktionsziel von 50 % im Jahr 2030 zu erreichen. Um die Flexibilität in dieser (anspruchsvollen) Reduktionsperiode zu erhöhen ist deshalb das lineare Zwischenziel ersatzlos zu streichen.

Frage 4: Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 % bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 % bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 % im Durchschnitt der Jahre 2021–2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 % kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsverminderungen abdecken.

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30 % bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25 % im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 3

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Der Regierungsrat ist mit der Aufteilung der Inland- und Auslandsziele bis ins Jahr 2030 einverstanden. Es ist allerdings laufend zu beobachten, inwiefern in Zukunft die Entwicklungs- und Schwellenländer ihr günstiges Reduktionspotenzial selber abschöpfen wollen. Für die Zeit nach 2030 muss deshalb allenfalls eine Anpassung des Anteils Inland/Ausland ins Auge gefasst werden. Ausserdem soll auch hier das Durchschnittsziel (vgl. Antwort zur Frage 3) zwecks Flexibilitätssteigerung ersatzlos gestrichen werden.

Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

Frage 5: Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?

Erläuternder Bericht: Kapitel 5

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 16 – 24

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme (EHS) ermöglicht einen grösseren Markt mit stabileren Preisen, was aus Sicht des Regierungsrats zu begrüssen ist.

Mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme gibt die Schweiz einen Teil der Kontrolle über den Handel und die damit verbundenen Emissionsverminderungen ab. Dies widerspiegelt sich unter anderem in Art. 20 Abs. 1 Entwurf CO₂-Gesetz. Im vorgeschlagenen Gesetzesartikel entfällt bei der Festlegung der Menge der Emissionsrechte die Berücksichtigung des nationalen Reduktionsziels, was im bisherigen Gesetz unter Art. 18 Abs. 1 enthalten war. Um die Kontrolle über die Zieleinhaltung sicherzustellen, ist die Berücksichtigung des Reduktionsziels bei der Ausgabe von Emissionsrechten beizubehalten.

Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrats zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

CO₂-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabeerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO₂ einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 29 und 30

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung / Ergänzung:

Die CO₂-Abgabe auf Brennstoffe ist verursachergerecht. Der Kanton Aargau befürwortet eine CO₂-Abgabe, welche sich konsequent auf die Berücksichtigung der negativen (externen) Effekte bezieht. Höhere Brennstoffpreise führen automatisch zu einem Rückgang der fossilen Energieträger, was einem Ziel der kantonalen Energiepolitik entspricht.

- b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 31 – 34

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung / Ergänzung:

-

- c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO₂-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 % betragen soll?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 31 - 34

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung / Ergänzung:

Es ist eine sinnvolle Übergangsregelung für Unternehmen zu formulieren, welche Ihre Befreiungsberechtigung mit der neuen Regelung verlieren.

- d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 31

- Variante «Harmonisierung»; oder
 Variante «Entflechtung»
 keine Stellungnahme

Begründung / Ergänzung:

Die Variante Entflechtung berücksichtigt aus Sicht des Regierungsrats zu wenig die Heterogenität der einzelnen Branchen respektive Unternehmen. Das einheitliche Reduktionsziel über alle Branchen hinweg anhand der aktuellen Emissionen bestraft zudem Unternehmen, welche auf freiwilliger Basis bereits Anstrengungen unternommen haben ("early movers"). Der Regierungsrat erachtet es deshalb als wichtig, ein spezifisches und individuelles Ziel mit den jeweiligen Unternehmen auszuarbeiten, welches das Potenzial als auch die schon durchgeführten Effizienzmassnahmen berücksichtigt. Er bevorzugt deshalb die Variante "Harmonisierung".

- e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich.

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

Gebäude

Frage 7: Gemäss geltendem CO₂-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO₂-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 37

- Ja Nein
 keine Stellungnahme

Begründung:

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO₂-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 9

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Die kantonale Energiestrategie strebt eine weitgehende Reduktion der fossilen Heizungen an. Die Ankündigung eines allfälligen Verbots durch den Kanton respektive den Bund kann aber gefährlich sein für die Umsetzung der MuKE (2018/19). Anstelle eines Verbots sollen Anreize auf nationaler und kantonaler Ebene geschaffen werden (Lenkungsabgabe, maximaler Anteil nicht-erneuerbarer Energie, kleine Sanierungspflicht).

c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 9

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Erübrigt sich durch vorherige Antwort.

Verkehr

Frage 8:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 25 - 27

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Der Import von Treibstoffen in die Schweiz ist an eine Kompensationspflicht gebunden. Dies führt zu einer verursachergerechten Abgabe und wird deshalb vom Regierungsrat des Kantons Aargau auch weiterhin unterstützt. Neu soll die mögliche Höhe des Kompensationsansatzes verändert werden. Gleichzeitig erlaubt die Vorlage neu, maximal 90 % der Emissionen im Ausland zu kompensieren.

Der Regierungsrat begrüsst die Aufhebung des maximal zulässigen Kompensationsaufschlags von gegenwärtig 5 Rappen pro Liter. Diese Aufhebung drängt sich mit der Erhöhung des möglichen Kompensationsansatzes auf, welchen der Regierungsrat ebenfalls begrüsst. Mit einigen Punkten der Vorlage ist der Regierungsrat jedoch nicht einverstanden, weswegen er Änderungsanträge mit folgender Begründung stellt:

Anteil der Kompensation im Inland und im Ausland: Gemäss Vorlage müssen neu nur noch 10 % der Emissionen im Inland kompensiert werden. Bis zu 90 % der Kompensationen dürfen entsprechend im Ausland geleistet werden. Aktuell müssen 100 % Kompensationsmassnahmen im Inland getätigt werden. Gleichzeitig verpflichtet sich die Schweiz in Art. 3 der Vorlage, über alle Sektoren hinweg minimal 60 % der gesamten Treibhausgasemissionen im Inland zu tätigen. Zum Vergleich: die CO₂-Reduktionen im Gebäude- und Industriebereich müssen naturgemäss zu einem Grossteil im Inland erbracht werden und sind dadurch pro Tonne CO₂ teurer. Hier findet somit eine Ungleichbehandlung statt, welche es aus Sicht des Regierungsrats zu beheben gilt.

Anrechnung im Gebäudebereich: Unter den geltenden Bestimmungen können zur Kompensation der Verwendung von Treibstoffen auch Massnahmen im Gebäudebereich geltend gemacht werden. Diese Massnahmen können in der Folge nicht für die Zielerreichung im Gebäudebereich angerechnet werden. Sofern ein Sektorziel für den Gebäudebereich gesetzlich festgelegt wird, für dessen Erreichung die Kantone zuständig sind, ist sicherzustellen, dass Reduktionsmassnahmen im Gebäudebereich in jedem Fall der Reduktionsbilanz im Gebäudebereich anzurechnen sind.

Effektiver Kompensationsansatz im Vergleich zum maximalen Kompensationsansatz: Im Jahr 2016 liegt der effektive Kompensationsansatz bei 5 % und soll bis zum Jahr 2020 auf 10 % erhöht werden gemäss geltender CO₂-Verordnung und CO₂-Gesetz (möglich wären aktuell schon bis zu 40 %). Ab Inkrafttreten der Vorlage kann der Kompensationsansatz auf bis zu 80 % festgelegt werden. Der effektive

Kompensationsansatz wird auf Verordnungsstufe festgelegt und ist entsprechend noch nicht bekannt. Ein Hinweis bezüglich des effektiven Kompensationsansatzes lässt sich aber aus der Auswirkungsprognose im erläuternden Bericht ab Seite 60 ableiten: Hier wird davon ausgegangen, dass der Kompensationsansatz im Zeitraum 2020–2030 (durchschnittlich) nur 15 % beträgt. Dies ergäbe eine Mehrreduktion (im Vergleich zum Referenzszenario) von 0,7 Tonnen CO₂. Gleichzeitig wird vom Gebäudebereich erwartet, dass bis zum Jahr 2026/2027 die CO₂-Emissionen zu mindestens 51 % gesenkt werden (Art. 8 Abs. 1 der Vorlage). Der Grund für diese Ungleichbehandlung der Sektoren erschliesst sich dem Regierungsrat nicht: Der Kompensationsansatz könnte auf bis zu 80 % erhöht werden, was die CO₂-Reduktion deutlich erhöhen würde. Damit werden die nationalen Reduktionsziele (Art. 3) realistischer.

Zudem begrüsst der Regierungsrat die Anregungen im Bericht der EFK bezüglich des Vollzugs der Treibstoffkompensationen. So wird insbesondere eine verstärkte Koordination zwischen den Behörden zur Verhinderung von Doppelförderungen sowie eine Prüfung von Möglichkeiten zur Vereinfachung der Ausführungsbestimmungen begrüsst.

Anträge:

Die Anforderungen an die Kompensationspflicht sollen verschärft werden, weswegen der Regierungsrat folgende Anträge stellt:

- Der Ansatz der im Inland durchzuführenden Kompensationsmassnahmen soll dem gesamtschweizerische Inlandziel (Art. 3 Abs. 1) entsprechen.
- Die Reduktion von CO₂-Emissionen bei Gebäuden soll nicht als Kompensationsmassnahme für den Verkehr anerkannt werden können.
- Der effektive Kompensationsansatz soll im gleichen Verhältnis mit den Reduktionszielen der anderen Sektoren, namentlich des Gebäudesektors stehen.

b) Sind Sie mit einer Weiterführung der CO₂-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 10 - 15

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

Frage 9: Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 38

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Die Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe zugunsten des Technologiefonds ist aufzuheben. Der Regierungsrat erachtet den Technologiefonds jedoch als sinnvolles Instrument. Vom Fonds unterstützte erfolgreiche Unternehmen stellen für die Schweiz einen doppelten Gewinn dar, da sie sowohl Wertschöpfung und Steuereinnahmen generieren als auch einen positiven Umweltnutzen aufweisen. Wir beantragen deshalb die Weiterführung des Fonds mit Finanzierung aus der Bundeskasse.

Frage 10: Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 48

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Die öffentliche Hand hat selbstverständlich den Auftrag, die Bevölkerung gezielt und umfassend zu informieren. Dabei sollten aber privatwirtschaftliche Betriebe nicht konkurrenziert werden. Es ist beispielsweise nicht Aufgabe des Kantons flächendeckende Ingenieurs- und Beratungsmandate auszuüben.

Teil 6: Schlussfragen

Frage 11: Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?

Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:

Der Bereich Landwirtschaft soll in gleicher Masse für Reduktionsmassnahmen verpflichtet werden wie Gebäude und Industrie (analog Verkehr).

Frage 12: Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

Im Fragebogen wurde nicht abgefragt, ob die Teilnehmenden mit dem Teilziel Gebäude (Art. 8 Abs. 1) einverstanden sind. Dies ist aus Sicht des Regierungsrats zu verneinen. Bis im Durchschnitt der Jahre 2026 und 2027 wird eine Reduktion von 51 % gegenüber 1990 verlangt. Wie schon erwähnt, wurden im Gebäudesektor bereits bedeutende Anstrengungen zur Reduktion unternommen. Viele kostengünstige Reduktionspotentiale ("Low hanging fruits") wurden damit bereits umgesetzt und weitere Bemühungen werden nun anspruchsvoller und kostspieliger. Ein bestehendes Potential sieht der Regierungsrat vor allem bei der Modernisierung des bestehenden Gebäudeparks (zum Beispiel Dämmung). Die Umsetzungsgeschwindigkeit ist allerdings durch eine relativ tiefe Modernisierungsrate der Gebäude natürlich begrenzt. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Reduktion des Ziels gemäss Art. 8 Abs. 1 der Vorlage von 51 % auf 41 %.

Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am 30. November 2016 als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:

climate@bafu.admin.ch

Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:

reto.burkard@bafu.admin.ch